

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	5 (1907)
Heft:	9
Artikel:	Verletzungen des Kindes während der Geburt [Schluss]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-948864

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Hebammme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“
Waghausg. 7, Bern,
wohin auch Abonnement- und Anzeigen-Aufträge zu richten sind.

Inhalt. **Hauptblatt:** Verlebungen des Kindes während der Geburt (Schluß). — **Vom XII. Kongress der deutschen Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie.** — **Eingefandtes.** — **Über Nabelerkrankungen.** — **Bericht über die Generalversammlung in Zug (Schluß).** — **Jahresberichte der Sektionen (Schluß).** — **Schweizerischer Hebammenverein:** Eintritte. — Kranenkasse. — Vereinsnachrichten: Sektionen Baselstadt, Baselland, Bern, St. Gallen, Rheintal, Thurgau, Winterthur, Zürich. — **Anzeigen.** — **Beilage:** Gedankenprünge aus der jüngsten Gürkenzeit einer Sektionschefsührerin. — Zum 50jährigen Jubiläum (Gedicht). — **Vermischtes.** — **Anzeigen.**

Verlebungen des Kindes während der Geburt.

(Schluß.)

Die oben erwähnte Nervenverletzung kann auch bei der künstlichen Entwicklung des Kopfes bei Steißlage zustande kommen, nämlich dann, wenn die vom Rücken her auf die Schultern gelegten Finger zu stark gekrümmt werden, so daß die Fingerspitzen jenen Nervenstrang in der Tiefe zwischen Hals und Schulter zu quetschen vermögen.

Die Entwicklung des Kindes bei Steißlagen kann überhaupt auf mehrfache Weise zu Verlebungen des Kindes führen. Durch unrichtigen Zug an den Beinen können Gelenke beschädigt und sogar Knochen gebrochen werden.

Das gefährlichste ist aber ein falsches Fassen des Rumpfes. Wenn die Hebammme mit ihren Händen statt des Oberschenkels und des Beckens den Leib des Kindes umgreift, so führt dies zu Quetschungen der Baucheingeweide und hauptsächlich zu Zerreißung der Leber, was dann den Tod des Kindes an innerer Verblutung zur Folge hat.

Wenn nach Geburt des Rumpfes die Arme gelöst werden, passiert dabei sehr leicht ein Bruch des Oberarmknochens oder des Schlüsselbeines, wenn der Eingriff nicht künstlich ausgeführt wird. Hat man zu früh am Rumpf gezogen, so bleiben die Arme in der Höhe zwischen Kopf und Becken eingeklemmt und bei den schwierigen Versuchen, sie herunterzuziehen, verursacht man besonders leicht einen Oberarmbruch.

Wird beim Versuche, den Kopf zu entwickeln, mit roher Gewalt oder in falscher Richtung an den Schultern gezogen, so kann eine schwere Schädigung, event. ein Bruch der Halswirbelsäule die Folge sein, wodurch in kurzer Zeit der tödliche Ausgang herbeigeführt wird.

Endlich kann der Mund des Kindes verletzt werden, wenn bei der Entwicklung des Kopfes die in den Mund eingeführten Finger in falscher Richtung oder zu gewaltsam ziehen. Diese vielfachen Gefahren, denen das in Beckenendlage zur Geburt kommende Kind ausgesetzt ist, haben die Vorschrift veranlaßt, in solchen Fällen stets einen Arzt zu rufen. Da aber in Abwesenheit eines Geburtshelfers die Hebammme gezwungen sein kann, selber Hilfe zu leisten, so gut sie es vermag, so muß sie die großen und zahlreichen Gefahren kennen, denen sie das Kind durch ihr Eingreifen aussetzt.*

Sehr schwere Verlebungen kann ein Kind bei einer Sturzgeburt erleiden. Es kommt

* Im Kanton Zürich ist es der Hebammme in jedem Falle verboten, das Herausziehen eines in Beckenendlage befindlichen Kindes selber auszuführen.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. E. Schwarzenbach,
Spezialarzt für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten,
Stoderstrasse 32, Zürich II.

Für den allgemeinen Teil:
Fr. A. Baumgartner, Hebammme, Waghausg. 3, Bern

Abonnements:

Jahres-Abonnement Fr. 2. 50 für die Schweiz,
Mt. 2. 50 für das Ausland.

Insetate:

Schweiz 20 Cts., Ausland 20 Pf. pro 1-sp. Petitzeile
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

vor, daß die Gebärende ihre Preßwehen für Stuhldrang hält; stützt dann das Kind der stehenden Frau aus den Geburtsteilen heraus, so wird es beim Fall auf den Boden oder auf das Nachteigefäß eine schwere Quetschung, oft mit Knochenbruch davontragen. Nicht selten ist in solchen Fällen das Kind in den Thorax gestürzt, wohin sich die Gebärende wegen ihres vermeintlichen Stuhldranges begeben hatte.

Oft zerreißt dabei die Nabelschnur, was allerdings kaum jemals eine Verblutung des Kindes zur Folge hat, da die Nabelschnur nur beim Durchschneiden stärker blutet, während beim Durchreißen die Blutgefäße sich zurückziehen und bald zu bluten aufhören.

Die Hebammme trifft in solchen Fällen natürlich keine Schuld; höchstens etwa dann, wenn sie unvorsichtigerweise nach dem Blasenprung einer Gebärenden mit starken Wehen das Aufstehen erlaubt hatte.

Zum Schlusse soll noch der Wiederbelebungsversuche gedacht werden, welche die Hebammen an Scheintod geborenen Kindern auszuführen haben. Bei diesen Manipulationen können sehr leicht ernste Verlebungen des Kindes vorkommen. Schon die sogenannten Hautreize, welche man bei leichterem Scheintod anwendet, bringen das Kind in Gefahr, wenn sie unrichtig ausgeführt werden.

Anblasen, anspritzen mit kaltem Wasser und reiben mit einem Tuche wird kaum jemals schaden, wohl aber das Schlägen des Kindes. Die Schläge dürfen immer nur das Gesäß treffen, höher oben am Rumpf können sie schwere Verlebungen hervorrufen, hauptsächlich innere Blutungen. Aber auch auf das Gesäß darf nie zu stark und nicht mit harter steifer Hand geschlagen werden, damit das Kind nicht zu heftig erschüttert werde. Ramentisch Schläge auf die Wirbelsäule müssen vermieden werden, nur die Weichteile am oberen Ende der Beine dürfen getroffen werden.

Dass man durch ein zu heißes Bad in der Aufregung das Kind verbrühe, wird nicht vorkommen, wenn man die gute Gewohnheit hat, stets die eigene Hand vor dem Kind ins Wasser zu tauchen.

Bei schwerem Scheintod, wobei das Kind nicht nur nicht atmet, sondern auch leichenbläß ist und die Glieder schlaff hängen läßt, müssen die Schulze'schen Schwingungen ausgeführt werden. Dieses schwierige und unter allen Umständen recht gewaltsame Verfahren muß durchaus richtig ausgeführt werden, sonst ist es nutzlos oder führt dem Kinder schwere Schädigungen zu.

Da die Hebammme selten in den Fall kommt, die Schulze'schen Schwingungen auszuführen, muß sie von Zeit zu Zeit das betreffende Ra-

pitel im Lehrbuch nachlesen und sich die Vorlesungen fest einprägen. Auch empfiehlt es sich, an Hand der Beschreibung im Lehrbuch die Schwingungen mit einer möglichst großen Kinderpuppe zu üben; ist keine solche Puppe aufzutreiben, so kann man sich aus einem Leintuch durch Knoten und Umlaufeln mit Schnüren ungefähr ein Modell eines Kindes verhüllen, das für die Übungen genügt.

Wenn immer eine Hebammme an einem Neugeborenen eine Verlebung bemerkt, so muß sie sofort die Zuziehung eines Arztes verlangen; sie wird dadurch manches Kind vor schwerer Erkrankung und Tod behüten und sich selber damit am sichersten gegen verdeckte Verdächtigungen oder offene Anschuldigungen schützen. Glaubt sie sich selber an der Verlebung eine gewisse Schuld beimesst zu müssen, so ist es um so eher ihre Pflicht, auf ärztliche Hilfe zu dringen, und auch dann wird sie hiedurch ihren guten Ruf besser bewahren als durch den Versuch, die Sache zu vertuschen.

Vom XII. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie.

Die Leiter der meisten deutschen Frauenkliniken, sowie eine große Zahl von berühmten und tüchtigen Frauenärzten Deutschlands und anderer Länder haben sich im Mai dieses Jahres in Dresden versammelt, um in vier tägigen inhaltsreichen Verhandlungen die Fortschritte auf dem Gebiete der Frauenheilkunde und Geburtshilfe zu beraten.

Von den ungemein zahlreichen und interessanten Vorträgen des Kongresses war ein Hauptanteil der Auseinandersetzung bei den Bauchoperationen gewidmet. Man sprach also die Maßregeln, welche einen besseren Schutz der Wunden gegen Infektionen garantieren sollen. Wenn auch heutzutage sogar nach großen und langdauernden Operationen in der Bauchhöhle fast nie mehr eine schwere Infektion mit tödlicher Blutvergiftung eintritt, sofern nicht die betreffenden Organe vorher schon mit Bakterien durchsetzt waren, so treten danach doch nicht selten allerlei Störungen der Heilung ein, welche auf leichte Infektionen zurückgeführt werden müssen.

Es verhält sich damit ähnlich wie in der Geburtshilfe. Bei sorgfältiger Beobachtung der aseptischen und antiseptischen Vorschriften erleben wir heutzutage sehr selten mehr ein schweres Kindbettfieber, sofern nicht etwa vor der Geburt schon die Frau mit Tripperkeimen und anderen Bakterien infiziert war; aber leichtere fieberhafte Erkrankungen kommen im Wochenbett bei aller Sorgfalt dennoch immer wieder, wenn auch selten vor.